

# Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1915

Nr. 129

Inhalt: Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. S. 603.

(Nr. 4893) Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. Vom 23. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

## I. Untersagung des Handelsbetriebs

### § 1

Der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungsmitteln und Futtermitteln aller Art sowie rohen Naturerzeugnissen, Feiz- und Leuchtstoffen, oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Handelstreibenden in bezug auf den Handelsbetrieb dartun. Das Handelsgewerbe, dessen Betrieb untersagt wird, ist genau zu bezeichnen. Die Untersagung ist im Amtsblatt der untersagenden Behörde und im Reichsanzeiger bekanntzugeben.

Bei der Feststellung der Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartun, sind insbesondere zu berücksichtigen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Höchstpreise, Vorratserhebungen, Preisausgang und übermäßige Preissteigerung.

### § 2

Die Untersagung des Handelsbetriebs wirkt für das Reichsgebiet. Ist dem Handelstreibenden für den untersagten Handelsbetrieb ein Erlaubnißschein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte und dergleichen) erteilt, so hat die Untersagung den Verlust dieses Scheines ohne weiteres zur Folge.

Die Behörde, die den Betrieb untersagt hat, kann seine Wiederaufnahme gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens drei Monate verflossen sind.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

146

Ausgegeben zu Berlin den 24. September 1915.